

Satzung des Presseclub Saar e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Presseclub Saar e.V.“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 2072 eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Berufsbildung der Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Kirche, Sport und Gesellschaft, der für den journalistischen Alltag und die journalistische Weiterbildung unerlässlich ist sowie die Durchführung von Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Fördermitglieder / Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder können öffentliche Institutionen, Verbände, Behörden und ähnliche Zusammenschlüsse werden.

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, deren Verdienste um den Presseclub Saar e.V. die Mitgliederversammlung besonders würdigt.

§ 7 Aufnahme der Mitglieder

Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, mithin bis zum 31.12. schriftlich zu erklären.

§ 9 Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann, neben den in § 9 genannten Gründen, ein Mitglied insbesondere ausschließen, wenn es durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein kann jedes Vereinsmitglied gegenüber dem Vorstand stellen.

Vor der Beschlussfassung des Vorstandes über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich zu Händen des Vorstandes Einspruch erheben.

Erfolgt kein fristgerechter Einspruch von Seiten des Mitglieds, wird der Ausschluss wirksam. Wenn fristgerechter Einspruch erhoben wird, entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung über den Einspruch des Mitglieds.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitglieder stehen bei Bedarf zur aktiven Mitarbeit im Verein zur Verfügung.

Aufwendungen der Mitglieder bei der Vereinsarbeit können vom Verein erstattet werden, wenn die Aufwendungen belegt werden.

Die Mitglieder haben dem Verein Änderungen Ihrer Adresse und E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Natürliche Personen, die Mitglieder des Saarländischen Journalistenverbands (SJV), der Landespressekonferenz (LPK) oder des Vereins Saarländische Sportjournalisten (VSS) sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Zuschüsse, Spenden, sonstige Zuwendungen
- Erlöse bei Veranstaltungen
- Zuschüsse und Subventionen aus öffentlicher Hand.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Vorstand spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail, jeweils an die zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe
- Satzungsänderungen
- Anerkennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu stellen. Der Präsident hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied mit der Stimmausübung bevollmächtigen. Ein Mitglied darf höchstens die Stimmen zwei anderer Mitglieder in Vollmacht ausüben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen müssen dann geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gilt: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut protokolliert werden.

§ 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern, von denen mindestens 5 den Trägerorganisationen SJV, LPK und VSS angehören müssen. Folgende Positionen sind in jedem Fall zu besetzen:

- Präsidenten/in
- erster stellvertretender Präsident/in
- zweiter stellvertretender Präsident/in

Über die Größe und die Funktionen der weiteren Ämter des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Funktionen des Vorstandes in Personalunion wahrgenommen werden (z.B. erster stellvertretender Präsident und Schriftführer). Die Posten der Präsidenten dürfen nicht in Personalunion wahrgenommen werden.

Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB sind die/der Präsident/in und die stellvertretenden Präsidenten. Jeder von ihnen ist nach außen einzeln vertretungsbefugt. Für das Innenverhältnis gilt, dass von den stellvertretenden Präsidenten nur zwei gemeinsam und dies nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt sind.

Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. Erklärt ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt, so scheidet er zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung aus seinem Amt aus.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des vakanten Postens eine Ersatzwahl vorzunehmen. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand

aus, kann der Vorstand bis zur Ersatzwahl gemäß Satz 1 ein Vorstandsmitglied aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit in das vakante Amt wählen.

§ 18 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung Jahresbericht
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 19 Haushaltsplan

Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan über die für die Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlichen Kosten aufzustellen. Dieser Haushaltsplan muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 20 Rechnungsprüfung

Der Vorstand hat jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Sie wird von zwei Mitgliedern der Mitgliederversammlung geprüft, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Wahl der Rechnungsprüfer findet alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung statt.

§ 21 Satzungsänderungen

Ein Antrag auf Änderung der Satzung ist der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und bei der Einladung im geplanten Wortlaut bekannt zu geben.

§ 22 Ermächtigungen an den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht oder Behörden abzuwehren.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung oder Fusion bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Reporter ohne Grenzen e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Saarbrücken, den 16.06.1977.

Geändert am 09.05.1980.

Geändert am 19.02.2016.

Geändert am 22.03.2019.

Geändert am 11.11.2019.